

**HANS ROSENTHAL**

Zum Tode des Berliner Fernseh- und Rundfunk-Quizmasters Hans Rosenthal. Rosenthal war am 10. Februar 1987 nach schwerer Krankheit im Alter von 61 Jahren verstorben:

**Provozierende Fragen**

Herr Hans Rosenthal ist gestorben. Aus der Laienpresse war zu entnehmen: Daß er nach einer „anfänglichen Verzögerung“ der richtigen Diagnose (nach Probeexcisionen?) nach 3 „heroischen“ Operationen mit Resektionen und Exstirpationen im Bauchraum verstorben ist. Er starb, nachdem der sichtbar Moribunde diverse Interviews im Radio, in der Zeitung und auf dem Bildschirm über sich ergehen lassen mußte. Wie lästig dem Schwerkranken diese öffentliche Anteilnahme war, zeigte seine Antwort auf eine der impertinenten, dümmlichen Fragen: „Nach der Operation werde ich weit verreisen – ohne das Ziel anzugeben.“ Sein früher geäußelter Wunsch war: ohne langes Siechtum und Schmerzen zu sterben. Die „moderne Me-

dizin“ hat ihm offensichtlich diesen Wunsch versagt.

Als alter erfahrener Arzt erlaube ich mir folgende Fragen:

1. Warum wurde dreimal operiert?

2. Warum wurden ihm mit ärztlicher Autorität nicht diese taktlosen Interviewer ferngehalten?

Ich wäre dankbar, wenn die in Frage kommende Klinik zu meinen – zugegeben provokanten – Fragen Stellung nehmen würde.

Dr. med. Heinz Burchard, Peiner Weg 79, 3167 Burgdorf



Foto: dpa/Schmitt

Hans Rosenthal im September 1986 nach einer Magenoperation im Klinikum Berlin-Steglitz

**ERSTE HILFE**

Zum Leserbrief von Dr. H. Alter, Heft 50/1986, Seite 3512 („Drei Fälle“). Der Autor bezweifelte die von Prof. Sefrin gemachte Aussage (siehe dazu Meldung in Heft 46/1986, Seite 3167), daß eine Hilfeleistung in jedem Falle versichert ist. Dazu Prof. Sefrin:

**Doch versichert**

Zu Fall 1: Bei Fall 1 ist der § 539, Abs. 1, Nr. 9 i. V. m. § 765 a RVO zutreffend. Der Arzt hilft bei einem Unglücksfall, ist folglich versichert und erhält den Sachschaden erstattet. Die Meldung und der Antrag auf Erstattung von Leistungen muß in der Regel an den jeweils zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband erfolgen.

Zu Fall 2: Versicherungsschutz besteht auch für den in Fall 2 beschriebenen Arzt. Die

Hinterbliebenen erhalten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei ist allerdings die in der RVO vorgesehene Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen. Die zivilrechtlichen Ansprüche sind durch die Leistungsgewährung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ausgeschlossen. Wenn der Schädigende nicht ermittelt werden kann, besteht bei den Versicherungsgesellschaften ein Hilfsfonds.

Zu Fall 3: Bei Hilfeleistungen im Ausland besteht ebenfalls für die Hilfeleistenden Versicherungsschutz nach der RVO, sofern diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik und Berlin haben.

Professor Dr. med. P. Sefrin, Josef-Schneider-Straße 2, 8700 Würzburg

**SÜDAFRIKA**

Zum Leserbrief von Dr. med. Christian Spengler („Geschmacklos“) in Heft 7/1987, der sich auf einen Reisebericht von Dr. Harald Clade: „Am Kap der Guten Hoffnung: Verschwenderische Schönheit“, in Heft 48/1986, bezog:

**Rechte und Sicherheit übersehen**

Dr. Spengler stimmt in die heute übliche Hetzkampagne gegen die Regierung der südafrikanischen Union ein. In seinem Fanatismus übersieht er völlig, daß in Südafrika die Schwarzen wesentlich mehr Rechte und Sicherheit haben als in Ländern, in denen ihre schwarzen Brüder an der Macht sind.

Die in den Medien so lautstark dargestellten Verbrechen in Südafrika geschehen fast ausschließlich von Schwarzen an Schwarzen. Der Begriff „Halsbandmord“ dürfte auch Dr. Spengler bekannt sein. Wenn sich die Ansichten von Dr. Spengler durchsetzen sollten und die Schwarzen in Südafrika an die Macht kommen, wird dieses herrliche Land in einem Meer von Blut und Elend versinken. Dr. Spengler und seine Gesinnungsgenossen haben dann hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet, auf den sie dann sicherlich noch stolz sind.

Dr. med. Oswald Scheibe, Arzt für Orthopädie, Friedrich-Engels-Allee 282, 5600 Wuppertal

**Überzogene Kritik**

Es konnte ja nicht ausbleiben, daß zu dem Reisebericht ans Kap der Guten Hoffnung eine total überzogene Kritik erscheint, die – wie üblich – durch eine ideologisch verfärbte Brille geschrieben ist. Wenn man schon behauptet, daß in S. A. die Menschenrechte brutal mit Füßen getreten werden, dann relativiert sich dieser Vorwurf sehr schnell auf ein sehr geringes Niveau, wenn man sein Augenmerk auf die Sowjetunion richtet, wo seit nunmehr 70

Jahren in barbarischer Weise gegen die Menschenrechte verstoßen wird. Dazu kommt, daß die Fachkollegen des bremischen Doktors ein übriges dazu beitragen, indem diese ihnen bzw. dem Regime kritisch gegenüberstehende Personen in psychiatrische Behandlung nehmen. Wirklich kein Ruhmesblatt für die sowjetische Medizin.

Als Reiseland ist die Sowjetunion alles andere als zu empfehlen, im Gegensatz zu Südafrika, das sehr bequem und komfortabel zu bereisen ist. In dieser Hinsicht ist die Sowjetunion ein garstiges Reiseland mit völlig niveaulosem Beherbergungsgewerbe.

Übrigens: Ich war selbst dort und weiß daher, wovon ich rede. Während ich sehr im Zweifel bin, ob Sie sich persönlich in Südafrika umgesehen haben.

Joachim Friese, praktischer Arzt, Arzt für Dermatologie, Mittenwalder Straße 35, 8100 Garmisch-Partenkirchen.

**BAYERN-VERTRAG**

Zu dem Artikel „Bayern-Vertrag hat ordnungspolitische Wirkung gezeitigt“, in Heft 5/1987:

**Zu keiner Zeit**

Abstimmungen zwischen Partnern bringen Erkenntnisgewinn, kosten jedoch Zeit. Zu keiner Zeit aber hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Veröffentlichung unserer Studie „Der Bayern-Vertrag. Evaluation einer Kostendämpfungspolitik im Gesundheitswesen“ verzögert oder gar zu verhindern versucht – im Gegenteil.

Im übrigen danken wir für Ihre sachliche Berichterstattung.

Prof. Dr. Wilhelm van Eimeren, Prof. Dr. Detlef Schwefel, Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, medis Institut für Medizinische Informatik und Systemforschung, Ingolstädter Landstraße 1, 8042 Neuherberg